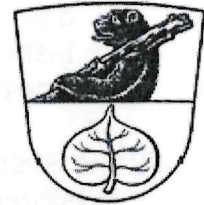


GEMEINDE SIGMARSZELL

IN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SIGMARSZELL

LANDKREIS LINDAU (BODENSEE)



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Sigmarszell (Friedhofsgebührensatzung)

Die Gemeinde Sigmarszell erlässt auf Grund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Sigmarszell erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a. Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b. Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c. sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
 - b. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
 - c. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
 - d. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von den Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes, und zwar
 - a. bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist gemäß der Friedhofssatzung
 - b. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung

- c. bei Bestattung von Verstorbenen oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt inklusive Friedhofspflegegebühr pro Jahr

a. für ein Einzelgrabstätte	47,00 €
b. für ein Familiengrabstätte	68,00 €
c. für ein Familiengrabstätte in Bösenreutin	59,00 €
d. für eine Grabkammer	52,00 €
e. für eine Grabkammer ohne Tiefgrab	47,00 €
f. für ein Urnengrabstätte	31,00 €
g. für einen Platz im Urnensammelgrab (anonym)	24,00 €
h. für einen Platz im Urnensammelgrabstätte (halbanonym)	65,00 €
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich außer im Falle des Abs. 1 Buchstabe g (Urnensammelgrab anonym). Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c.
- (3) Für die Benutzung der Friedhofsanlage im Friedhof Bösenreutin erhebt die Gemeinde beim Neuerwerb eines Grabes eine einmalige Benutzungsgebühr für die Kosten der Grabumrandung in Höhe von 26,00 € für ein Einzelgrab und 32,00 € für ein Familiengrab.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt bei

a. einem Normalgrab	714,00 €
b. einem Tiefgrab	833,00 €
c. einem Urnengrab	178,50 €
d. einer Grabkammer	416,50 €
e. Urnenbeisetzung im Anonymengrab	53,55 €
f. Urnenbeisetzung in der Urnensammelgrabstätte	178,50 €
g. Bei einem Kindergrab	309,40 €
- (2) Die Gebühr für den Einsatz einer Grasmatte beträgt 53,55 € und für das Grab abräumen 59,50 €.

(3) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt 100,00 €.

(4) Die Kosten des Bestattungsordners sind in den Gebühren nach Abs. 1 enthalten.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes beträgt 10,00 €.

(2) Die Gebühr für die Erlaubnis, ein Grabmal errichten zu dürfen, beträgt 30,00 €.

(3) Gebühren, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührensatzung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben; insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die *Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Sigmarzell (Friedhofsgebührensatzung) vom 07.12.2016*, ausgefertigt am 09.12.2016, außer Kraft.

Sigmarzell, den 25.03.2024

Jörg Agthe

Erster Bürgermeister



